



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Umwelt  
UVP-VP

## Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

### Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Projekt:** Errichtung eines Regenklärbeckens mit Antrag auf der Verlängerung der Einleiterlaubnis auf dem Gelände der Preußler Kaserne, Eckernförde

- Einbau Lamellenklärbecken der Firma Mall ViaTub II 400 mit dazugehörigen Schächten und Bypass
- Neubau/Umlegung der Zufahrtsrampe zum Hubschrauberlandeplatz
- Projektverantwortlicher: Stadt Eckernförde

**Standort:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Eckernförde, Gemarkung Gammelby, Flur 4, Flurstück 55/3

## Erste Stufe (§ 7 Abs. 1 UVPG)

### 1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß den Planunterlagen soll ein Lamellenklärbecken (Fa. Mall ViaTub II 400) im Bereich zwischen Hubschrauberlandeplatz und der dazu gehörigen Zufahrtsstraße errichtet werden. Bei den Baumaßnahmen und während der (Umbau-) und Abbrucharbeiten ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Die Baumaßnahmen sind in zwei Bauabschnitte geplant.

Aufgrund der modularen Fertigbauweise der Bauwerke sind keine Erschütterungen zu erwarten. Jedoch sind Erschütterungen und Geräusche bei der Grundwasserhaltung zu erwarten. Hier werden die Spundwandprofile entweder eingerammt oder einvibriert. Die Tiefbauweise erfordert wahrscheinlich, das Bauwerk mit Hilfe einer Grundwasserhaltung zu errichten. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist zu stellen.

Die Abfallerzeugung im Rahmen der Baumaßnahmen umfasst Rohrleitungen, Erdwerk, Bauabfälle und Bauschutt.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Bau- und Anlieferfahrzeuge, Bearbeitung und Bohren sowie Schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 07.10.2024 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH (itwh).

## 2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gelände der Bundeswehr „Preußler Kaserne“. Im Rahmen der Verlängerung der Einleiterlaubnis und die Verbesserung des Gewässers Windebyer Noor soll nun ein Regenklärbecken in Form eines Lamellenklärbeckens entstehen.

Es haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv entwickelt, es befinden sich im Umfeld der Anlage zwei FFH-Gebiete. Das Gelände der Kaserne selbst ist durch Straßen, Gebäude und Hubschrauberlandeplatz zum Teil versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben. Eine weitere Versiegelung findet, bis auf das Bauwerk selbst, nicht statt. Es wird lediglich die Zufahrtsrampe zum Hubschrauberlandeplatz verlegt.

Eine mögliche Standortalternative wurde im Rahmen der Planung geprüft. Als Alternative wurden mehrere kleine Behandlungsanlagen im oberen Gewerbegebiet betrachtet. Auf Grund der geringen Platzverhältnisse ist diese Alternative nicht weiter betrachtungswürdig.

## 3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 05.12.2024 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	FFH-Gebiet 1524-391 „Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen“ in 1,4 km, FFH-Gebiet 1525-331 „Hemmelmarker See“ in 4,8 km Entfernung
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	„Bültsee und Umgebung“ in 2,9 km, Gebietsnummer 104
Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine bekannt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet „Nr. 48 Windebyer Noor und Schnaaper Seen“ – liegt in dem Gebiet
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Keine bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist gem. EG-WRRL als gut eingestuft. Das nördliche Einzugsgebiet ist landwirtschaftlich und gewerblich

	geprägt, ein Risiko- oder Überschwemmungsgebiet befindet sich dort nicht. Ein Heilquellenschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet sind nicht vorhanden.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	In dem Windebyer Noor sind die Umweltqualitätsnormen Oberflächengewässerverordnung für Phosphor überschritten (Bewirtschaftungsplan 2022-2027 FGE Schlei/Trave Land S.-H.)
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich nicht direkt im Bereich zentraler Orte. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 160 m entfernt. Die nächste geschlossene Ortschaft (Eckernförde) befindet sich ca. 350m entfernt.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist	Archäologisches Interessengebiet Nr. 7 - westlich ca. 455 m, Archäologisches Interessengebiet Nr. 19 - östlich ca. 670 m

#### 4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hauptemissionen aus dem Regenklärbecken sind nach Abschluss der Baumaßnahmen Geräusche. Welche aufgrund der Tiefbauweise minimal bis gar nicht vorhanden sein werden. Erschütterungen und Staubentwicklungen sind unter normalen Betriebsbedingungen nicht zu erwarten. Die Geräusche werden sich gegenüber der vorhandenen Situation nicht negativ verändern, die zu errichtenden Bauwerke befinden sich unterhalb der Straße.

Es wird keine negative Veränderung des Landschaftsbildes geben, da die Bauwerke in Tiefbauweise nicht mehr zu sehen sein werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Reinigung/Schlammfernung ist mit verstärkten Geräuschen und Gerüchen zu rechnen. Es wird ein vierteljährliches Reinigungsintervall vorgesehen. Hierbei wird mittels Absaugung der Schlamm aus dem Klärbecken gezogen, um eine vollständige Funktionalität des Lamellenklärer herzustellen. Nach aktueller Planung muss für die vollständige Säuberung unter den Lamellen immer ein Lamellenpaket ausgebaut werden. Hier könnten wiederum vermehrt Geräusche durch Aus- und Einbauarbeiten entstehen. Für die Absaugung wird ein Saug-Spülfahrzeug die Flächen befahren, was zu einer zeitlich begrenzten vermehrten Geräusch- und Geruchskulisse kommen kann.

#### 5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Während der Baumaßnahmen sind Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten soweit möglich zu verhindern.

### **Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 durch die Maßnahme nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht feststellbar, da alle Veränderungen im Boden liegen. Präzentere Bauwerke als bisher werden nicht errichtet.

Es kommt während der Bauphase zu geringen Beeinträchtigungen durch Baulärm und ggf. Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und dem Abstand zu dem o.a. FFH-Gebiet in mind. 1,4 km Entfernung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher kein Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 16.12.2024  
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Im Auftrage

Lukas Heumann